

## TRAKTANDUM 6

# REGLEMENT FONDS KOMPETENZZENTRUM KOMMUNIKATION UND DIGITALE MEDIEN KATHBERN

vom 25. November 2023

**Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst:**

Gegenstand

**Art. 1**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Projektfonds kathbern (Fonds).
- <sup>2</sup> Der Fonds wird in die Bilanz der Rechnung der Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils als Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Zweck

**Art. 2**

Der Fonds bezweckt eine Finanzierung von Projekten der Kirchgemeinden im Bereich Kommunikation und digitale Medien. Die Projekte werden durch das Kompetenzzentrum Kommunikation und digitale Medien (kathbern) umgesetzt.

Äufnung des Fonds

**Art. 3**

- <sup>1</sup> Der Fonds wird aus den bei der Auflösung der Einfachen Gesellschaft kathbern per 31.12.2022 vorhandenen Aktiven und Passiven geäufnet.
- <sup>2</sup> Weitere Mittel können dem Fonds vom Landeskirchenparlament auf Antrag des Landeskirchenrates zugewiesen werden.

Verwendung des Fondsvermögens

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Alle ehemaligen Gesellschafter der EG kathbern haben Anrecht auf einen Anteil des Fondsvermögens gemäss Anhang 1.
- <sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gesellschafter können bis 30.09.2028 für kostenpflichtige Dienstleistungen der Kompetenzzentrums Kommunikation und Digitale Medien eingesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die bis 30.09.2028 nicht von den ehemaligen Gesellschaftern verwendeten Gelder können ab 2028 für Projekte des Kompetenzzentrums eingesetzt werden.
- <sup>4</sup> Der Landeskirchenrat (Rat) entscheidet auf Antrag der Steuergruppe des Kompetenzzentrums Kommunikation und Digitale Medien abschliessend über die Verwendung des Fondsvermögens.

Aufgaben der Steuergruppe

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Steuergruppe des Kompetenzzentrums Kommunikation und Digitale Medien berät die Projektgesuche und stellt dem Rat Antrag. Sie entscheidet mit relativem Mehr, bei Gleichstand der Stimmen mit Stichtent-scheid des Präsidiums.
- <sup>3</sup> Sie fasst jährlich einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds.

Leitung Kompetenzzentrum

**Art. 6**

- 1 Die Leitung des Kompetenzzentrums unterstützt die Gesuchstellenden bei der Projektkonzeption.
- 2 Sie überprüft die Vollständigkeit der Gesuche und weist unvollständige Gesuche ab.
- 3 Sie bereitet die Anträge zuhanden der Steuergruppe und des Rats vor.
- 4 Sie stellt innerhalb der Verwaltung gemeinsam mit dem Fachbereich Finanzen die korrekten Abläufe für die Finanzierung sicher.

Gesuche

**Art. 7**

- 1 Gesuche sind schriftlich bei der Projektleitung des Kompetenzzentrums einzureichen.
- 2 Zur Vollständigkeit bedarf ein Gesuch eines Projektbeschriebs, u.a. mit einer Beschreibung der Ausgangslage, der Ziele, der Massnahmen sowie des Finanzbedarfs.

Kriterien

**Art. 8**

- 1 Unterstützt werden Projekte im Bereich Kommunikation und digitale Medien, die vom Kompetenzzentrum Kommunikation ausgeführt und umgesetzt werden.
- 2 Über alle Projekte ist ein kurzer Schlussbericht vorzulegen.

Auszahlung

**Art. 9**

- 1 Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt an das Kompetenzzentrum Kommunikation.
- 2 Eine Auszahlung an den betreffenden Gesellschafter resp. die betreffende Kirchgemeinde ist nicht möglich.

Rechnungsführung

**Art. 10**

- 1 Der Fachbereich Finanzen der Landeskirche führt eine gesonderte Rechnung über das Fondsvermögen.
- 2 Diese ist über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Information und  
Kommunikation

**Art. 11**

- 1 Das Kompetenzzentrum und der Rat stellen die Informationen über den Fonds sicher.
- 2 Sie berichten jährlich dem Landeskirchenparlament.

Auflösung

**Art. 12**

- 1 Sind die Mittel des Fonds erschöpft, kann das Landeskirchenparlament auf Antrag des Rates dessen Auflösung beschliessen.

Inkrafttreten

**Art. 13**

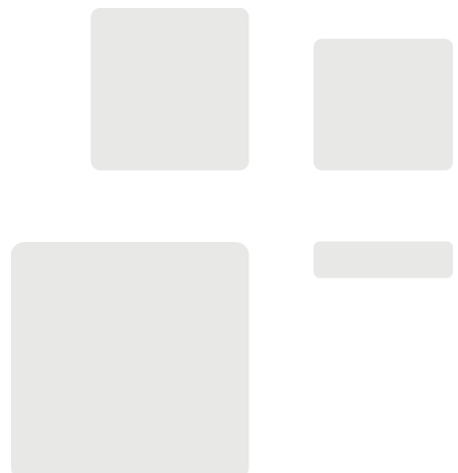
- 1 Dieses Reglement wurde vom Landeskirchenparlament am 25.11.2023 beschlossen. Es tritt per 01.03.2024 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 13, Abs.1 Ziff. a KiV.

Das vorliegende Reglement wurde vom Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am 25. November 2023 genehmigt.

Für das Landeskirchenparlament

Michel Conus  
Präsident

Regula Furrer Giezendanner  
Generalsekretärin



# Anhang 1

## Anteil zweckgebundene Rückstellungen Eigenkapital kathbern pro Gesellschafter per Rechnungsabschluss 31.12.2022

Berechnungsbasis: Mitgliederbeiträge 2022

	<b>Beitrag 2022</b>	<b>%-Anteil Guthaben</b>
Gesamtkirchgemeinde Bern	115'000	40.76
Landeskirche	32'000	11.34
Pfarrblatt	42'668	15.12
Kirchgemeinde Biel-Bienne	48'000	17.01
Kirchgemeinde Lyss-Seeland	13'440	4.76
Kirchgemeinde Konolfingen	2'595	0.92
Kirchgemeinde Langnau	1'779	0.63
Kirchgemeinde Meiringen	3'164	1.12
Kirchgemeinde Münsingen	3'442	1.22
Kirchgemeinde Spiez	3'171	1.12
Kirchgemeinde Frutigen	1'348	0.48
Kirchgemeinde Gstaad	2'284	0.81
Kirchgemeinde Pieterlen	2'974	1.05
Paroisse Malleray-Bévilard	1'705	0.60
Paroisse St-Imier	4'063	1.44
Paroisse Tramelan	1'058	0.37
Paroisse Tavannes-Reconvilier	2'126	0.75
Paroisse La Neuveville	1'345	0.48
	<hr/>	
	282'162	100.00

